

Freiheitsentzug wegen AIDS-Virus : Strafrecht als Mittel der Gesundheitspolitik?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **14 (1987)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiheitsentzug wegen AIDS-Virus

Strafrecht als Mittel der Gesundheitspolitik?

Weil ein 32-jähriger Drogenabhängiger AIDS-Virussträger ist, verweigerte ihm das Luzerner Obergericht im vergangenen April die Chance einer ambulanten Behandlung und verfügte – anstelle einer Zuchthausstrafe von einem Jahr für Heroinhandel und -Konsum sowie Betrug an anderen Drogenabhängigen – eine stationäre Massnahme. Im Hinblick auf die Gefahr der Ansteckung anderer Drogenabhängiger sei es, so die ausschlaggebende Begründung des Gerichts, zu riskant, den Versuch einer ambulanten Behandlung zu unternehmen. Das Drogenfor-

um Innerschweiz (DFI) in Luzern hat dieses Urteil, das Rechtskraft erlangt hat, öffentlich in Frage gestellt.

Zwar lassen, so die Tagespresse, verschiedene Rückfälle und das Verhalten des Angeklagten Zweifel an seiner völligen Abkehr vom Heroin zu, auch wenn er behauptet, seit fünf Monaten drogenfrei gelebt zu haben. Auch gelang es selbst einem positiv gehaltenen psychiatrischen Gutachten nicht, die Zweifel des Gerichts auszuräumen. Das alles aber ist hier von sekundärer Bedeutung. Denn ausschlaggebend für die Verfügung einer stationären statt einer ambulanten Massnahme waren, so die LNN vom 25.3.87, nicht die

Zweifel am positiven Ausgang einer ambulanten Behandlung, sondern die Tatsache, dass der Angeklagte AIDS-Virussträger ist bzw. die damit verbundene Ansteckungsgefahr bei einem allfälligen Rückfall. Das aber wirft Fragen auf.

Zum Beispiel: garantiert denn eine stationäre Therapie den Schutz vor Rückfällen? Offensichtlich nicht. Oder: wie steht es um die Verbreitung des Virus durch den Angeklagten im Rahmen sexueller Kontakte? Und: Verstärkt ein solches Urteil nicht die ohnehin schon vorhandene Tendenz zur Isolierung und Ghettoisierung von AIDS-betroffenen Menschen?

Darüber hinaus wirft dieses Urteil rechtliche Fragen von

grundsätzlicher Bedeutung auf. Ist es zulässig, dass ein Gericht mit dem Mittel des Strafrechts Gesundheitspolitik betreibt? Und ist es zulässig, wie Alex Willener vom DFI fragt, zwei Kategorien von Angeklagten zu schaffen – AIDS-positive und AIDS-negative? Wird damit nicht ein weiterer Schritt zur Durchlöcherung der Rechte des Angeklagten getan?

Fragen, die vorerst offen bleiben werden, denn das Urteil hat Rechtskraft erlangt. Fragen aber, die sowohl Gerichte als auch Öffentlichkeit in naher Zukunft noch beschäftigen werden. „die Kette“ wird in einer der nächsten Ausgaben auf solche Fragen und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte zurückkommen.

